

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gegenwärtige Unfallversicherungsgesetz eingeführt wurde, konnte, da die Erfahrung teilweise fehlte, besonders die Frage der Finanzierung nicht genau festgestellt werden, und so ergab sich mit der Zeit, daß die Mittel, die bisher zur Bedeckung der Lasten aus der Unfallversicherung bereitgestellt wurden, in größeren und industriereichen Gebieten als unzulänglich sich herausstellten; die bisher geleisteten Beiträge waren nicht hoch genug, um das im Gesetze vorgesehene Kapitaldeckungssystem zu sichern, eine Regulierung der Beitragstarife war bisher nicht zu erreichen und so sind mehrere Anstalten so weit gekommen, daß man bei ihnen nur mehr von einem allerdings durch Reserverücklagen gemilderten Umlageverfahren sprechen muß. Dies gilt besonders von Wien und Prag, während Brünn, Salzburg und Graz besser stehen, wo trotz der Defizite immerhin noch von einer Kapitalsdeckung gesprochen werden kann. Als Ursachen dieser Erscheinung werden angegeben: Mängel des Gesetzes, unrichtige Lohnfestsetzungen, Verschiedenartigkeit der Buchführung des Unfallversicherungsgesetzes, insbesondere der Praxis bei Zuerkennung von Ansprüchen. In Konsequenz dessen will die Regierungsvorlage eine Vereinheitlichung der Organisation der Versicherung, daneben aber den weiteren Bestand der territorialen Abgrenzung. Eine Staatsunterstützung der Schwächeren in finanzieller Hinsicht wäre eine nicht gerechtfertigte Einseitigkeit anderen gegenüber, weshalb auch die Frage der Finanzierung den individuellen Verhältnissen sich anpassen muß. Zu diesem Behufe ist eine Kontingentierung der Beitragstarife vorgesehen, dann aber auch eine Ausdehnung der Karenzzeit, Abfertigung kleiner Renten, eine Einflußnahme auf das Heilverfahren, die Einzelversicherung, Neueinteilung der Betriebe in Gefahrenklassen usw. Die Kosten der Versicherung tragen ganz die Unternehmer. In den Vorstand haben die Unternehmer zwei Drittel, die Arbeiter ein Drittel der Mitglieder zu entsenden.

Die im Laufe der Zeit immer mehr sich häufenden Klagen seitens der Versicherten erfahren eine teilweise Berücksichtigung. Manches bleibt freilich noch ungelöst und auch berechtigten Wünschen wird nur teilweise entsprochen. Es stehen sich eben auch hier zwei Interessengruppen gegenüber: die Arbeiter auf der einen, die Unternehmer auf der anderen Seite. Aufgabe des Ausschusses wird es sein, einen gerechten Ausgleich durchzuführen und dabei das Recht des Schwachen zu wahren, ohne unberechtigte Forderungen dem Unternehmer gegenüber.

Für die Eisenbahn- und Bergarbeiter ist auch hier die berufsgenossenschaftliche Form vorgesehen. Die erstere besteht, die andere soll geschaffen werden. Eine Reform, beziehungsweise baldige Einführung erscheint auch hier als dringend.

Staatsaufsicht, Schlußbestimmungen.

Das V. und VI. Hauptstück regeln die Staatsaufsicht, Entscheidungen in Streitigkeiten, Schaffung der Beschwerdekommision und Versicherungsgenüsse, die Hereinbringung rückständiger Versicherungsbeiträge usw. Es sind das mehr gesetztechnische Bestimmungen, die wohl notwendig zum